



2/SN-358/ME 1 von 3

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600.896/0-V/4a/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 39	-GE/19. 94
Datum: 17. OKT. 1994	
Verteilt 19. Okt. 1994	

W. Kojak

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Opferfürsorgegesetzes;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben vom 30. August 1994, Zl. 46.000/16-5/94, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert wird.

10. Oktober 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.896/0-V/4a/94

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Weinmeier	2426	46000/16-5/94 30. August 1994

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Opferfürsorgegesetzes;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1:

In den Erläuterungen sollte näher ausgeführt werden, warum nur zugunsten von Inhabern einer Amtsbescheinigung, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, vermutet wird, daß die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit 30 v.H. beträgt. Dies könnte für eine allenfalls erforderliche Argumentation, betreffend die sachliche Rechtfertigung der damit verbundenen Differenzierung, bedeutsam sein.

Zu Art. I Z 3:

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß Punkt 122 der Legistischen Richtlinien 1990 vollständige Gliederungseinheiten novelliert werden sollten.

- 2 -

Zu Art. I Z 7:

Nach dem Wort "Hauptverbandes" wäre die Wortfolge "der Sozialversicherungsträger" einzufügen. Da die Gewährung von Pauschalbeträgen offenbar zusammen mit der Festsetzung ihrer Höhe erfolgen soll, sollte dies in der in Aussicht genommenen Regelung - etwa durch eine einheitliche Verordnungsermächtigung - zum Ausdruck kommen. Im Lichte des Art. 18 B-VG sollten die Grundsätze der Pauschalierung präzisiert werden.

Zu Art. II:

Gemäß Punkt 122 der Legistischen Richtlinien 1990 sollen nur vollständige Gliederungseinheiten geändert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

10. Oktober 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

